

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
1. Ordnung zur Änderung der Satzung des Düsseldorfer Instituts Für Internet und Demokratie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Februar 2020	2
Verfahrenshinweis	9

1. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES DÜSSELDORFER INSTITUTS FÜR INTERNET UND DEMOKRATIE AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 10. FEBRUAR 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 574), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

Name und Stellung innerhalb der HHU

(1) Das Düsseldorfer Institut für Internet und Demokratie (DIID) ist eine zentrale wissenschaftliche inter- und transdisziplinäre Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 Hochschulgesetz NRW (HG NW) i.V.m. § 16 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf (HHU). Es steht unter der Verantwortung des Rektorats.

(2) Das DIID verankert das Forschungsgebiet Internet und Demokratie in der HHU und stellt eine Infrastruktur für die Einwerbung, Durchführung und Koordination von inter- und transdisziplinären Forschungsprojekten und Auftragsforschung bereit.

(3) Die Mitglieder des DIID können für die Einwerbung und Durchführung wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Projekte die Dienstleistungen und Ressourcen des DIID nutzen.

(4) Das DIID baut ein Innovationsnetzwerk mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern aus der Praxis auf und führt mit ihnen gemeinsame Projekte in Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft durch.

§ 2

Ziel

Das Ziel des DIID ist es, die Potentiale des Internets für demokratische Innovationen in Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu analysieren und zu entwickeln. Einen Schwerpunkt bilden Partizipationsmöglichkeiten und Teilhabeformen, die durch das Internet eröffnet werden. Auf der Grundlage systematischer Theoriebildung und empirisch-analytischer Forschung werden Chancen und Risiken der Digitalisierung für bürgerschaftliche Beteiligung, Partizipation in Organisationen, öffentliche Kommunikation und politische Mobilisierung untersucht, wissenschaftlich fundierte Konzepte für digitale Innovationen entwickelt, in funktionsfähige Systeme umgesetzt und in kontrollierten Praxiseinsätzen erprobt und evaluiert. Die Untersuchung der Erfolgs- und Risikobedingungen digitaler Innovationen von der Grundlagenforschung bis zum Praxiseinsatz in einem inter- und transdisziplinären Verbund sowie der kontinuierliche Wissenstransfer zu Akteuren aus der gesellschaftlichen Praxis prägt das Profil des Instituts.

§ 3

Aufgaben

Das DIID hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Erforschung der Varianten, Verlaufsformen und Wirkungen digitaler Innovationen in der Demokratie einschließlich ihres Missbrauchs für antidemokratische Ziele.
- (2) Entwicklung von technischen und organisatorischen Konzepten für die Ausgestaltung digitaler demokratischer Innovationen und ihre praktische Umsetzung.
- (3) Erprobung neuer Systeme und Verfahren für digitale demokratische Innovationen in Zusammenarbeit mit Partnern aus der gesellschaftlichen Praxis.
- (4) Evaluierung von Output, Outcome und Impact von digitalen demokratischen Innovationen mit standardisierten, effizienten und validen Methoden.
- (5) Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Konzepten in die Gesellschaft und Entwicklung von Leitlinien für die Beratung und Begleitung von Praxisprojekten.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder des DIID können sein:

- (a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die am DIID forschen,
- (b) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DIID,
- (c) Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen des DIID an ihrer Dissertation arbeiten,
- (d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des DIID,
- (e) Studentische und Wissenschaftliche Hilfskräfte des DIID.

(2) Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage von Abs. 1 über die Aufnahme von Mitgliedern und die Beendigung von Mitgliedschaften.

(3) Der Vorstand kann nach der Beendigung einer Mitgliedschaft beschließen, ehemaligen Mitgliedern den Alumni-Status zu verleihen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des DIID treffen sich mindestens alle zwei Jahre zu einer Mitgliederversammlung. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl und Abwahl des Vorstands.

(3) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Mitglieder können ihre Stimme zu den für die Sitzung vorgesehenen Beschlusspunkten vorher unter Wahrung der Anonymität der Stimmabgabe elektronisch oder per Brief abgeben. Die Mitgliederver-

sammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder ihre Stimme zu den für die Sitzung vorgesehenen Beschlusspunkten vorher elektronisch oder per Brief abgegeben haben. Für die Wahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gilt im Übrigen der § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 6

Organe

Organe des DIID sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Sprecherin/der Sprecher sowie
- (3) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das DIID. Er wird auf der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der HHU sein.

(2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- (a) sieben Hochschullehrinnen und Hochschullehrer;
- (b) drei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- (c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie
- (e) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie weder unter (b) oder (c) fallen, und der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte.

(3) Die Koordinatorin oder der Koordinator des DIID gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

(4) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 2 werden in der Mitgliederversammlung von ihren jeweiligen Gruppen gewählt. Die jeweiligen Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Gruppe anwesend ist oder ihre Stimme zu den für die Sitzung vorgesehenen Beschlusspunkten vorher elektronisch oder per Brief abgegeben haben. Es ist auf eine geschlechtsparitätische Repräsentanz gemäß § 11 c) HG NW zu achten.

(5) Daneben können von der gesamten Mitgliederversammlung bis zu drei beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand gewählt werden.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des DIID, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- (a) Fortentwicklung des wissenschaftlichen Programms,
- (b) Vorschläge zur Änderung der Satzung,
- (c) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, Fellows und Beiratsmitgliedern,
- (d) Entscheidung über die Auswahl wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- (e) Rechtzeitige Anmeldung des Budgets zum Wirtschaftsplan der HHU und sachgerechte Verwendung der Mittel,
- (f) Berichterstattung gegenüber der Hochschulleitung.

(7) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter.

(8) Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr zu einer Vorstandssitzung. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mitzuteilen. An den Vorstandssitzungen können die Mitglieder des Beirats sowie auf Einladung weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

(9) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(10) Der Vorstand kann Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch per E-Mail im Umlaufverfahren fassen, wobei mindestens eine Woche Zeit für Antworten eingeräumt werden muss.

(11) Über Sitzungen des Vorstands wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Vorstandsmitgliedern spätestens vier Wochen nach der entsprechenden Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 8

Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter (Sprecherin/Sprecher)

(1) Der Vorstand bestellt gemäß § 7 Abs. 7 eine geschäftsführende Leiterin/einen geschäftsführenden Leiter und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter führt die Bezeichnung „Sprecherin“ oder „Sprecher“, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Bezeichnung „stellvertretende Sprecherin“ oder „stellvertretender Sprecher“.

(2) Die Sprecherin/der Sprecher ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehören insbesondere:

- (a) die Vertretung des DIID innerhalb der Universität und seine Repräsentation nach außen,
- (b) die Kontrolle des Gesamtfortschritts des DIID,
- (c) Initiativen für die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Durchführung wissenschaftlicher Projekte,
- (d) Koordination der Forschung, der internen und externen Kommunikation und des Wissenstransfers,
- (e) Überwachung der Mittelverwendung des DIID und Entscheidungen über anzuschaffende Ausstattung,
- (f) Entscheidungen über die Auswahl Studentischer und Wissenschaftlicher Hilfskräfte,
- (g) die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- (h) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Fellows und Beiratsmitgliedern,
- (i) die Kontaktpflege mit potentiellen und aktuellen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, Fellows und Beiratsmitgliedern,
- (j) Vorbereitung der jährlichen Berichterstattung gegenüber der Hochschulleitung und Berichterstattung gegenüber dem Beirat.

(4) Die Sprecherin/der Sprecher wird durch eine Koordinatorin/einen Koordinator und die Geschäftsstelle unterstützt.

§ 9

Koordinatorin/Koordinator und Geschäftsstelle

(1) Die Koordinatorin oder der Koordinator wird im Einvernehmen mit dem Vorstand durch die Sprecherin oder den Sprecher bestellt. Diese oder dieser führt die laufenden Geschäfte des Instituts unbeschadet der Zuständigkeit der Sprecherin oder des Sprechers. Insbesondere beteiligt sie oder er sich an der Koordination der wissenschaftlichen Projekte am DIID, der internen und externen Kommunikation und des Wissenstransfers.

(2) Die Koordinatorin/der Koordinator leitet die Geschäftsstelle des DIID.

§ 10

Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner

Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner des DIID können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Institutionen werden, die gemeinsam mit Mitgliedern des Instituts ein Forschungsvorhaben durchführen. Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner können weiterhin Personen und Institutionen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft werden, die im Rahmen eines Praxisnetzwerks oder gemeinsamer Praxisprojekte kontinuierlich mit dem DIID zusammenarbeiten.

§ 11

Fellows

Fellows des DIID können gastweise am Institut tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, deren Zusammenarbeit mit dem DIID zeitlich befristet ist.

§ 12

Beirat

- (1) Das DIID wird von einem Beirat unterstützt und beraten, dem Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Gesellschaft angehören, die sich mit den Auswirkungen der Digitalisierung für die Demokratie befassen.
- (2) Der Beirat soll die wissenschaftliche Forschung am DIID und den Wissenstransfer in die gesellschaftliche Praxis mit Vorschlägen und Initiativen begleiten und in einem Turnus von 18 Monaten evaluieren.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils drei Jahre gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung.
- (4) Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die oder der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung die Beiratsmitglieder und nach Bedarf weitere Sachverständige ein.
- (5) Der Beirat wird von der Sprecherin oder dem Sprecher regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts unterrichtet.

§ 13

Satzungsänderungen

Der Vorstand kann Änderungen der Satzung vorschlagen. Für eine Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands erforderlich. Über Änderungen der Satzung entscheidet der Senat.

Artikel II

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

„Satzung Düsseldorf Institut für Internet und Demokratie (DIID) Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) vom 7.07.2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2016, S. 2-7), wird mit Inkrafttreten dieser Ordnung ersetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des DIID-Vorstands vom 23.05.2019 und aufgrund des Auszugs aus dem Protokoll der 345. Sitzung des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. Oktober 2019.

Düsseldorf, den 10. Februar 2020

Die Rektorin
Der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.